jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/14 4Ob56/00i, 4Ob94/05k, 4Ob56/06y, 4Ob96/06f, 4Ob80/07d, 4Ob116/07y, 4Ob90/08a, 4Ob11

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.2000

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Werbung mit Reichweitenangaben ist ähnlich streng zu beurteilen wie vergleichende Werbung. Da die Aussagekraft von Reichweitenangaben ganz entscheidend davon abhängt, wie, von wem und wann sie errechnet wurden, muss der Werbende die von ihm angegebene Reichweite definieren, er muss die Quelle und den Erhebungszeitraum angeben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 56/00i
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 56/00i
- 4 Ob 94/05k
  Entscheidungstext OGH 14.06.2005 4 Ob 94/05k
- 4 Ob 56/06y
  Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 56/06y
  Beisatz: Wenn eine als Quelle angeführte Studie nicht alle in Frage kommenden Medien erfasst, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden. (T1)
- 4 Ob 96/06f
  Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 96/06f
  Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 80/07d
  Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 80/07d
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Nur Kaufzeitungen. (T2)
- 4 Ob 116/07y
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 116/07y
- 4 Ob 90/08a
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 90/08a
  Auch; Beisatz: Hier: Angaben zur Zusammensetzung der Leserschaft gegliedert nach bestimmten Kriterien in Zusammenhang mit Reichweitenangaben. (T3)

- 4 Ob 118/10x
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 118/10x
- 4 Ob 179/10t
  Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 179/10t
  Beisatz: Mit diesen Angaben hat der mit Reichweitenangaben Werbende seine Informationspflichten nach § 2 Abs 4 UWG ausreichend erfüllt. (T4)
- 4 Ob 233/10h
  Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 233/10h
  Vgl; Beisatz: Hier: Verbot an die Beklagte, ihr Medium als „mit Abstand größte Gratis-Tageszeitung Österreichs" darzustellen, wenn es sich dabei um die einzige in dieser ÖAK-Kategorie erfasste Zeitung handelt. (T5)
- 4 Ob 88/11m
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 88/11m
  Vgl; Beisatz: War eine Reichweitenwerbung wegen einer irreführenden Vermengung der Auflagenzahlen der (vom Umfang unterschiedlichen) Gratis? und Kaufauflage unzulässig, fällt die Wiederholungsgefahr nicht schon deshalb weg, weil beide Auflagen zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz ident waren, wenn diese Praxis jederzeit wieder geändert werden kann. (T6); Beisatz: Gegebenenfalls ist das Unterlassungsverbot insofern ? angepasst an die materiellrechtliche Verpflichtung ? einzuschränken. (T7)
- 4 Ob 118/11y
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 118/11y
  Vgl; Beisatz: Die Beurteilung, ob eine bestimmte Werbung mit Reichweitenangaben eine irreführende Geschäftspraktik iSd § 2 UWG ist, wirft ? von krassen Fehlbeurteilungen abgesehen ? keine erheblichen Rechtsfragen iSd §§ 502 Abs 1, 528 Abs 1 ZPO auf. (T8); Beisatz: Hier: Werbung mit Druckauflagezahlen. (T9)
- 4 Ob 41/12a
  Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 41/12a
  Vgl auch; Beisatz: Wird nicht mit konkreten Zahlen, sondern nur damit geworben, „die meisten Leser" zu haben, und trifft dies in jeder Hinsicht zu, so ist eine Irreführungseignung auch bei fehlender Quellen- und Zeitraumangabe zu verneinen. (T10)
- 4 Ob 135/12z
  Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 135/12z
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T10
- 4 Ob 59/17f
  Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 59/17f
  Auch
- 4 Ob 38/19w
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 38/19w
  Vgl; Beisatz: Für den wirtschaftlichen Erfolg und die Werbewirksamkeit einer Zeitung kommt es auf die Reichweite (Leserzahl) und auf die verkaufte (verbreitete) Auflage an, wobei der Reichweite allerdings ein deutlich stärkeres Gewicht zukommt, weil die bloße Auflagezahl keinen aussagekräftigen Schluss auf die tatsächlich erreichten Personen zulässt. (T11)
- 4 Ob 194/19m
  Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 194/19m
- 4 Ob 219/19p
  Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 219/19p
  Beisatz: Hier: Unterschiedliche Vergleichszeiträume; Täuschung über „Mediadaten". (T12)
- 4 Ob 47/20w
  Entscheidungstext OGH 07.04.2020 4 Ob 47/20w
  Beis wie T8
- 4 Ob 159/20s
  Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 159/20s
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113320

Im RIS seit

13.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at